

Satzungsänderung 2022
der
FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT Hochdorf-Assenheim e.V.
in der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Hochdorf-Assenheim e.V. (FWG)“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hochdorf-Assenheim.

§ 2 Ziele und Zweck

Die FWG ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine Vertretung der Bevölkerung im Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim anstrebt.

Die FWG ist gemeinnützig und hat den Zweck, an der demokratischen Willensbildung in der Kommunalpolitik der Gemeinde Hochdorf-Assenheim, zum Wohle der Bürger, mitzuwirken und mitzugestalten.

Die FWG bekennt sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Beitritt als ordentliches Mitglied steht jeder natürlichen Person über 16 Jahren mit Wohnsitz in Hochdorf-Assenheim, zum Zeitpunkt des Beitritts, offen, sofern sie nicht Mitglied einer politischen Partei oder Vereinigung ist, die auch zum Gemeinderat in Hochdorf-Assenheim kandidiert.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Eintritt in eine andere politische Partei oder Vereinigung, die zum Gemeinderat in Hochdorf-Assenheim kandidiert.

Der Austritt aus der FWG ist jederzeit möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der FWG verstößt oder dem Ansehen der FWG schweren Schaden zufügt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 5 Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitz kann an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.

Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenvorsitzende haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der FWG sind zu jährlichen Beitragszahlungen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder dessen Änderung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe der FWG

Organe der FWG sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Fraktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der FWG. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, beginnend mit dem Tag der Absendung, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragsstellung einberufen werden

Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, unter Einhaltung der Zehntagesfrist, erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand kann im Einladungsschreiben für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine zweite Mitgliederversammlung -auch für denselben Tag- mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlausschuss oder Wahlleiter wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung wählt auch, nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen und Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, die Bewerber und Ersatzbewerber für die Gemeinderatswahlen und legt deren Reihenfolge fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

über das politische Programm der FWG,
über Anträge des Vorstandes,
über Anträge der Mitglieder,
über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,

jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

über die Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
über die Änderung der Satzung,

jeweils mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich und geheim. Der Antrag auf schriftliche und geheime Abstimmung bedarf keiner Fristen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/- in zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der FWG erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung stellen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach den Vorschriften des § 8 einberufen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der Stellvertreter/-in,
dem/der Schriftführer/-in,
dem/der Schatzmeister/-in
und
mindestens zwei, jedoch bis zu sechs Beisitzer/-innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der FWG.

Die FWG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in, vertreten. In finanziellen Dingen vertritt der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in zusammen mit dem/der Schatzmeister/-in die FWG.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen, beginnend mit dem Tag der Absendung, einberufen.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/-in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/-in und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines/ihrer Stellvertreter/-in.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, setzt die Tagesordnung fest, erstellt den Vorstandsbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/-in oder dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Fraktion

Die Fraktion besteht aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern der FWG. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählt ihre/ihren Vorsitzende/Vorsitzenden.

Diese/dieser berichtet dem Vorstand und auf dessen Wunsch der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Fraktion.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der FWG

Die Auflösung der FWG wird von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden so ist dies im Protokoll festzustellen und innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese beschließt endgültig, mit drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung.

Das Vermögen fließt einer oder anteilig mehreren gemeinnützigen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Hochdorf-Assenheim zu und wird durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt.